

Aktionsdekade ›Wasser – Quelle des Lebens‹ ausgerufen (A/Res/58/217). Das Jahr 2006 wurde zum *Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung* (A/Res/58/211) erklärt.

### Verschiedenes

Zu Beginn der Arbeitsphase der Tagung wurde bekannt gegeben, daß 14 Mitgliedstaaten mit ihren Beitragszahlungen zum Haushalt mehr als zwei Jahre im Verzug seien. Nach Artikel 19 der UN-Charta gehen Staaten in einem solchen Fall ihres Stimmrechts in der Generalversammlung verlustig; wenn jedoch die Gründe für die Säumigkeit nicht im Verschulden des Staates liegen, kann es ihm belassen werden. Zehn der säumigen Zahler wurde das Stimmrecht bis zum 30. Juni 2004 zugestanden (A/Res/58/1 A v. 16.10.2003).

Als neue nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats für die Jahre 2004 und 2005 wurden am 23. Oktober Algerien, Benin, Brasilien, die Philippinen und Rumänien gewählt. Auch für den ECOSOC stand die jährliche Wahl eines Drittels seiner 54 Mitglieder an. Am 11. November wurden 18 neue Mitglieder für die am 1. Januar 2004 beginnende übliche dreijährige Amtszeit gewählt. Deutschland war im Herbst 2002 wiedergewählt worden.

Am 6. Oktober 2003 beschloß die Generalversammlung, das Mandat des Hohen Kommissars für *Flüchtlige* bis Ende 2005 zu verlängern. Der amtierende Kommissar Ruud Lubbers war im Oktober 2000 für drei Jahre ernannt worden. Im Dezember 2002 war seine Amtszeit auf insgesamt fünf Jahre verlängert worden, so daß er Ende 2003 für die zwei verbliebenen Jahre bestätigt werden mußte. Seine Amtszeit endet nun am 31. Dezember 2005 (Beschuß 58/402). Mit Resolution 58/153 (v. 22.12.2003) wurde darüber hinaus die zeitliche Begrenzung des Amtes gänzlich aufgehoben; mit Resolution 58/152 wurde die Mitgliederzahl des Exekutivausschusses des Programms des UNHCR von 64 auf 66 erhöht.

Am 25. Februar 2004 billigte die Generalversammlung die Ernennung von Louise Arbour durch den Generalsekretär zur Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte für eine Amtszeit von vier Jahren, beginnend am 1. Juli 2004 (vgl. VN 6/2004, S. 223f.).

Um die Sicherheit des Personals zu erhöhen, bewilligte die Generalversammlung mit Resolution 58/295 58 neue Stellen für Feldsicherheitskräfte im Büro des Sicherheitskoordinators. Die Stellen werden mit rund 2,5 Mio. Dollar ausgestattet. Die Verstärkung des Personals war notwendig geworden, um ein Versagen, wie bei den Anschlägen auf das UN-Hauptquartier in Bagdad im August 2003, zukünftig zu vermeiden.

Wie schon in den Jahren zuvor wurde wieder ein Resolutionsantrag eingebracht, der die Beendigung des von den Vereinigten Staaten verhängten *Embargos gegen Kuba* forderte. Dieses Mal stimmten 179 Staaten für eine Aufhebung des Embargos, vier Staaten mehr als im Vorjahr (2002: 173, 2000 und 2001: 167). Gegen die Aufhebung stimmten wie 2002 die USA sowie Israel und die Marshallinseln; Marokko und Mikronesien enthielten sich der Stimme (A/Res/58/7 v. 4.11.2003).

Eine Aufwertung seines Status als *Beobachter* bei der Generalversammlung erhielt der Heilige

Stuhl. In Resolution 58/314 (v. 1.7.2004) gestattete die Generalversammlung dieser nichtstaatlichen souveränen Macht das Recht auf Teilnahme an der Generaldebatte, das Recht, sich nach den Mitgliedstaaten auf die Rednerliste zu setzen, das Recht zur Erwidern, das Recht, Eingaben als offizielle UN-Dokumente in den Umlauf zu bringen, sowie die Befugnis, bei Fragen, die den Heiligen Stuhl betreffen, Anträge zur Tagungsordnung zu stellen. Damit haben die Abgesandten des Papstes eine Sonderstellung, die zwischen dem Status eines Mitgliedstaats und dem der übrigen Beobachter liegt. Praktisch umgesetzt wird diese Tatsache dadurch, daß die Vertreter des Heiligen Stuhls nun in den Konferenzsälen hinter den Mitgliedstaaten und vor den anderen Beobachtern sitzen. (Siehe auch Jelka Mayr-Singer, *Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen*, VN 6/2000, S. 193–198.)

Vier neuen Organisationen wurde der Status eines Beobachters verliehen: dem in Schweden ansässigen Internationalen Institut für Demokratie und Wahlhilfe, der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (Eurasian Economic Community), der GUUAM-Gruppe (bestehend aus Aserbaidschan, Georgien, Moldau, der Ukraine und Usbekistan) sowie der die drei Länder Kenia, Tansania und Uganda umfassenden Ostafrikanischen Gemeinschaft (East African Community).

### Deutsche Initiativen

Auf deutsche Initiative hin wurde im Namen der EU-Mitglieder die Resolution 58/129 ›Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften‹ (Text: VN 1/2004, S. 34f.) eingebracht. Hauptanliegen der am 19. Dezember 2003 verabschiedeten dritten Auflage der Resolution ist, die seit der Vorgängerresolution (A/Res/57/56 v. 11.12.2001) erfolgten Entwicklungen – insbesondere die einschlägigen Aussagen der Konferenzen von Monterrey und Johannesburg – durch die Generalversammlung billigen zu lassen. In dieser Resolution nimmt die Generalversammlung zum ersten Mal direkt Bezug auf den *Globalen Pakt* als ein wichtiges Partnerschaftsforum. Wichtigste operative Aussage ist die Aufforderung an alle Organe und Organisationen (auch an die Finanzorganisationen und die Genfer WTO), weiterhin die Möglichkeiten für einen verstärkten Einsatz von Partnerschaften zur Erreichung der Ziele der UN zu sondieren.

Über eine andere deutsche (im Jahr 2000 zusammen mit Frankreich eingebrachte) Initiative konnte hingegen keine Einigung erzielt werden. Die Verhandlungen im 6. Hauptausschuß (Rechtsfragen) über eine internationale Konvention gegen das *reproduktive Klonen* von Menschen scheiterten, weil auch nach zweijährigen Debatten nicht geklärt werden konnte, wie umfassend das Verbot des Klonens sein sollte (ausführlich dazu: Tina Tober, *Um ein nicht-universelles Menschenrecht. Die deutsch-französische Initiative zum Verbot des Klonens von Menschen*, VN 1/2004, S. 6–11). Der 6. Hauptausschuß hatte empfohlen, das Thema erst wieder auf die Tagungsordnung der 60. Generalversammlung zu setzen. Das Plenum beschloß jedoch am 9. Dezember 2003, die Frage bereits auf der 59. Generalversammlung wieder aufzugreifen (Beschuß 58/523). □

## Politik und Sicherheit

### Weltraumnutzung im UN-System

KAI-UWE SCHROGL

#### Weltraum: Überwiegend positives Ergebnis der Umsetzung des Aktionsplans von UNISPACE III – Verabschiedung einer Resolution zum Rechtskonzept des ›Startstaats‹

Die Sitzungsperiode des UN-Weltraumausschusses im Jahr 2004 stand ganz im Zeichen der Evaluierung der 1999 abgehaltenen Dritten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen, UNISPACE III (vgl. den Bericht in VN 4/2001 S.146f. und den Aufsatz in VN 1/2003 S.1ff.). Alle Aktivitäten des Ausschusses (jeweils in Wien tagten der wissenschaftlich-technische Unterausschuß vom 16. bis 27. Februar, der Unterausschuß Recht vom 29. März bis 8. April und der Hauptausschuß vom 2. bis 11. Juni) waren auf die Vorbereitung dieser Evaluierung ausgerichtet, welche im Rahmen der Generalversammlung am 20. Oktober 2004 stattfand und deren Ergebnisse schließlich am 10. Dezember von der Generalversammlung in Form einer Resolution verabschiedet wurden. Dabei konnte ein überwiegend positives Fazit gezogen werden.

1. Grundsätzlich darf UNISPACE III mit ihrer zweiwöchigen Dauer, der Teilnahme von fast 100 Mitgliedstaaten, der Gestaltung als Mix von Regierungskonferenz und Fachkongreß sowie der Erstellung eines Abschlußberichts von mehr als 150 Seiten als eine vergleichsweise effiziente und diplomatisch erfolgreiche UN-Konferenz gewertet werden. Der Evaluierungsbericht rückt die Folgeaktivitäten zu UNISPACE III natürlich in ein sehr positives Licht und ist äußerst ausführlich (ausführlicher noch als der ursprüngliche UNISPACE-III-Abschlußbericht). Er kann aber ebenso wie dieser als reichhaltige und qualitativ hochwertige Darstellung der Möglichkeiten von Raumfahrtanwendungen in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen bewertet werden. Durch UNISPACE III und die nach fünf Jahren erfolgte Evaluierung konnte die Raumfahrt nicht nur im UN-System als wertvolles Instrument bei der Verfolgung von Entwicklungszielen, sondern auch der für viele Staaten umfassende Nutzen der Satellitenanwendungen hervorgehoben werden.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Konferenzergebnisse und der Aktionsplan nur deklaratorischen Charakter besaßen. Bei den Raumfahrtationen hat UNISPACE III dementsprechend nicht zu spürbar größeren Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern geführt, sondern eher eine Verschiebung der Bemühungen auf ausgewählte prioritäre Bereiche bewirkt. Bei vielen Entwicklungsländern hat die Konferenz auch für größere Offenheit und erhöhte Motivation gesorgt, neue Anwendungen effizient und verantwortungsbewußt einzuführen. Dabei wurden sie vom Weltraumanwendungsprogramm der UN unterstützt, das sich sehr schnell und gut auf die von UNISPACE III identifizierten Kernthemen der Raumfahrtanwendungen insbesondere in Entwicklungsländern einstellte.

Dieses vornehmlich von Industriestaaten finanzierte und vom UN-Weltraumbüro in Wien verwaltete Programm veranstaltete im Nachgang zu UNISPACE III zahlreiche Workshops und Ausbildungskurse und wirkte so als Transmissionsriemen für die Postulate der Konferenz. Deutschland hat sich in diesem Zusammenhang durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in besonderem Maße an den Aktivitäten des Programms beteiligt und sich für einen der wichtigsten Schwerpunkte eingesetzt: die Nutzung von Satellitentechnologie für die Bewältigung von Naturkatastrophen. In München richtete es vom 18. bis 22. Oktober den »UN International Workshop on the Use of Space Technology for Disaster Management« aus, der die Ergebnisse mehrerer regionaler Workshops auf diesem Gebiet zusammenführte. Es war seit dem Jahr 1996 mit dem »Workshop on Basic Space Science« in Bonn die erste Großveranstaltung, die Deutschland im UN-Weltraumanwendungsprogramm ausgerichtet hatte. Die Ergebnisse des Münchner Workshops, an dem fast 200 Personen aus 53 Staaten teilnahmen, sollten in die Arbeit der globalen Aktionsprogramme (insbesondere der Weltkonferenz zur Katastrophenvorsorge vom 18.–22.1.2005 in Kobe) einfließen und so Anwendungsmöglichkeiten für die Raumfahrtleistungen schaffen.

Diese Querverbindungen von Raumfahrtanwendungen und Aktionsprogrammen der UN herzustellen, war eines der herausragenden Ziele des UNISPACE-III-Aktionsplans. Und an diesem Punkt haben das UN-Weltraumbüro und die Mitgliedstaaten einen deutlichen Erfolg zu verbuchen. Während noch zu Zeiten der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung (1992) die Satellitentechnologie nicht einmal Erwähnung im Abschlußbericht des »Erdgipfels« fand, kann heute darauf verwiesen werden, daß das UN-System in unterschiedlichsten Bereichen von der Telekommunikation (ITU) bis hin zum Umweltschutz (UNEP), Ressourcenmanagement (FAO) und Habitatüberwachungen (UNESCO) auf die Anwendungsmöglichkeiten der Satellitentechnologie zurückgreift oder in ihren Aktionsplänen Bezug nimmt. Für manche Aufgaben, wie die Verifizierung des Kyoto-Protokolls, ist diese sogar die einzig mögliche technische Umsetzung. Zwar gibt es noch keine Routineanwendung von Satellitentechnologien im UN-System, aber die Weichen sind gestellt, daß in Form einer behutsamen Nachfrageorientierung hier neue Akzente gesetzt werden. Um dies zu flankieren, wurde erstmals in seiner Geschichte der UN-Wirtschafts- und Sozialrat direkt mit dem Thema Raumfahrt befaßt. Dies geschah am 19. Oktober, unmittelbar vor der Diskussion in der Generalversammlung, mit dem Ziel, um dessen Unterstützung für Maßnahmen der Sonderorganisationen und Spezialorgane im Bereich der Weltraumnutzung zu werben.

Es gibt aber auch eine Negativseite der Bilanz von UNISPACE III. Zwar konnte realistischere Erwartungen nicht erwartet werden, daß die Raumfahrtnationen ihre Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erheblich steigern würden. Das UN-Sekretariat hatte sich jedoch etwas mehr Engagement erhofft. Ein bei UNISPACE III äußerst kontrovers diskutierter Fonds war letztlich zwar eingerichtet worden, hat sich aber während der vergangenen fünf Jahre aufgrund man-

gelder freiwilliger Einzahlungen nicht gerade als Füllhorn erwiesen. Einzelmaßnahmen, wie der von Deutschland ausgerichtete Workshop oder die zahlreichen, schon seit den neunziger Jahren dem UN-Weltraumanwendungsprogramm zugute kommenden Aktivitäten der Europäischen Weltraumorganisation ESA, werden noch immer direkt finanziert und organisiert.

Der Impuls von UNISPACE III auf den Weltraumausschuß war auch nicht ungeteilt positiv. Während der wissenschaftlich-technische Unterausschuß schnell auf UNISPACE III reagierte und zahlreiche neue Tagesordnungspunkte vornehmlich zum erweiterten Dialog und zur Diskussion aufnahm, konnte sich der Unterausschuß Recht mit Ausnahme des Themas »Startstaats« nicht dazu durchringen, seine seit vielen Jahren starre Tagesordnung entscheidend zu beleben. Eine Regulierung des Problems des Weltraummülls ist bislang noch nicht im Unterausschuß Recht auf die Tagesordnung gesetzt worden (Bremsen sind Rußland und China). Dies lag aber nicht so sehr an den Konferenzergebnissen in diesem Bereich, denn es gab damals ein ausgezeichnetes Symposium zur Weiterentwicklung des Weltraumrechts, sondern eher an der unverändert konservativen Haltung der Mitgliedstaaten, neue Themen im Unterausschuß Recht aufzugreifen. UNISPACE III hat dementsprechend keine größeren Impulse für die Weiterentwicklung des Weltraumrechts gegeben. Einen deutlich störenden Effekt hatten die von Kanada vorgeschlagenen »Action teams«, die parallel zum Weltraumausschuß mit wechselnder Besetzung Einzelthemen bearbeiten sollten. Fast keine dieser bunt zusammengewürfelten Gruppen, konnten greifbare Ergebnisse vorweisen. Sie waren aber auch durch einen hohen Koordinierungsaufwand gekennzeichnet, welcher Energien aus der Arbeit im Weltraumausschuß abzog. Sie stellen ein Beispiel von Überaktivismus dar, der eigentlich aufgrund der vernünftigen und maßvollen Ergebnisse und Erwartungen von UNISPACE III nicht nötig gewesen wäre.

Die Generalversammlung hat – unter Würdigung dieser Ergebnisse – ein insgesamt positives Fazit aus UNISPACE III gezogen. Der Weltraumausschuß wird sich weiter mit den Empfehlungen der Konferenz befassen und dabei die Schwerpunktsetzung auf Bereiche der Satellitenanwendungen mit besonderer Bedeutung für Umwelt und Entwicklung verstärken. Dazu gehören auch die parallele Schärfung der Ausrichtung des UN-Weltraumanwendungsprogramms und die Fortsetzung der Bemühungen um die Verankerung von Satellitenanwendungen innerhalb des UN-Systems.

2. Obwohl die Arbeit des Unterausschusses Recht seit UNISPACE III, wie bereits erwähnt, keine entscheidende Dynamisierung erfahren hat, konnte doch rechtzeitig zur Evaluierung in der Generalversammlung ein Verhandlungserfolg erzielt werden. Dabei ging es um die Aufarbeitung der Ergebnisse der zwischen 2000 und 2002 eingesetzten und vom Verfasser geleiteten Plenararbeitsgruppe zur Anwendung des Rechtskonzepts des »Startstaats« in Form einer Resolution der Generalversammlung. Das Rechtskonzept des »Startstaats« (Launching State) wurde bereits 1972 im Weltraumhaftungsübereinkommen formuliert und legt fest, welcher an einer Weltraumaktivität beteiligte Staat für eventuell auftretende Schäden

haftet. Während damals die Raumfahrt noch eine rein staatliche Angelegenheit war, gibt es heute zunehmend kommerzielle und privatwirtschaftliche Aktivitäten, die Lücken in der Definition des »Startstaats« aufgezeigt haben. So können Raketenstarts heute nicht mehr nur vom Festland, sondern auch von Plattformen auf Hoher See durchgeführt werden, und privatwirtschaftliche Raumtransportfirmen können für ihre Aktivitäten mit Briefkastenniederlassungen auftreten. Dies geschah zum Beispiel mit dem Projekt »SeaLaunch«, das auf den Cayman Inseln registriert wurde. Die Gefahr besteht hierbei, daß im Schadensfall, bei dem leicht erhebliche Summen zusammenkommen können, kein Staat nachverfolgt werden kann, der Schadensersatz leisten würde.

Die Arbeitsgruppe hat im Zuge ihrer Beratungen Empfehlungen erarbeitet, die insbesondere auf die Verabschiedung nationaler Weltraumgesetzgebung abzielen, um so ein System von Lizenzierungsbestimmungen für privatwirtschaftliche Weltraumaktivitäten und ein Sicherungssystem in Form von Pflichtversicherung solcher Aktivitäten zu schaffen. Um bereits in einem frühen Stadium eine gewisse Harmonisierung solcher Anstrengungen zu erzielen und eine Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten, wurden bereits Vorschläge für eine Grundstruktur solcher nationaler Weltraumgesetze formuliert. Darüber hinaus wird den Staaten empfohlen, ihren internationalen Verpflichtungen auch durch Vereinbarungen zwischen den an der Weltraumaktivität beteiligten Staaten nachzukommen, um so Probleme beispielsweise beim Eigentumswechsel im Orbit zu vermeiden. Die Entschließung führt das im UN-Weltraumausschuß entwickelte Weltraumrecht damit erstmals von der zwischenstaatlichen auf die staatliche und privatwirtschaftliche Ebene.

Mit dieser am 10. Dezember 2004 angenommenen Resolution (A/Res/59/115) hat die Generalversammlung erstmals seit 1996 eine weltraumrechtliche Vorlage verabschiedet. Sie kann zwar bestehende Probleme der Anwendung des Anfang der siebziger Jahre entwickelten Weltraumrechts nicht unmittelbar lösen; sie weist allerdings konkrete Wege auf, die neuen, insbesondere durch Kommerzialisierung und Privatisierung gekennzeichneten Herausforderungen an das Weltraumrecht zu bewältigen. Der Unterausschuß Recht hat bereits die Arbeit an einem der Folgeprobleme, der Praxis der Registrierung von Weltraumobjekten, aufgenommen. Weitere Schritte zur Befassung insbesondere mit den Inhalten der einzelnen Empfehlungen der Entschließung zum »Startstaat« müssen folgen, um eine harmonisierte Weiterentwicklung und Anpassung des Weltraumrechts an die aktuellen Erfordernisse zu gewährleisten.

Daneben müßte sich der Unterausschuß Recht jedoch dringender denn je mit dem Problem des Weltraummülls befassen. Doch insbesondere die Befürchtung Rußlands und Chinas, daß durch Regulierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Weltraummüll Kosten auf ihre Programme zukommen, hat bislang dazu geführt, daß das Thema nicht einmal auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Hier ist weiter hartnäckiges Drängen der Staaten nötig, die ihre Verantwortung erkennen, bereits heute für eine sichere Weltraumnutzung in der Zukunft zu arbeiten und dabei kurzfristige kommerzielle Interessen zurückzustellen. □